

Vereinsatzung

Betriebssportgemeinschaft
Stadtverwaltung Wuppertal e. V.
Sitz Wuppertal

§ 1 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder
 - die Pflege und Entwicklung der Sport- und Sozialgemeinschaft
 - die Gesundheitsförderung im Arbeitsalltag.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Zwecke sind mit dem Verein nicht verbunden. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist dem Betriebssportkreisverband (BKV) Wuppertal - vormals Betriebs-Sport-Vereinigung Berg-Mark E. V. - angeschlossen.

§ 2 - Name, Sitz und Farben des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Betriebssportgemeinschaft Stadtverwaltung Wuppertal e.V." und hat seinen Sitz in Wuppertal. Er wurde am 10.03.1975 mit den Vereinsfarben rot/weiß gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Nummer VR 2353 eingetragen.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Mitgliedern im Kindesalter und passiven Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet, das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

c) Mitglieder im Kindesalter sind aktive Mitglieder, die am 01.01. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

d) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Mit dem Aufnahme-Antrag ist eine Anerkennung der Satzung und Ordnungen des Vereins verbunden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnung und der Organisationsregeln teil. Sie haben den Anordnungen, die durch den Vorstand und die Übungsleiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder haften für Nachteile, die sie dem Verein durch satzungswidriges oder vereinschädigendes Verhalten zufügen.
3. Mitglieder über 16 Jahre sind bei den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern sie dem Verein ununterbrochen ein halbes Jahr angehören.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittsverklärung, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche Vereinseigentum unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten an den Verein zurückzugeben. Bei Verlust sind entsprechende Entschädigungen zu zahlen.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden; er wirkt nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres. Bis dahin bleibt das Mitglied zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Verzuge ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt;

- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins oder gegen die Interessen des Vereins;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 5. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 6. Von der Mitteilung der Einleitung des Ausschlussverfahrens an ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Der Vorstand

- 1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Sport- und Pressewart,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sozialwart.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 7.500 € belasten, benötigt der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswartes.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die eine Mitgliedschaft von mindestens sechs Monaten vorweisen können.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zu nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Der Vorstand bestimmt die Übungsleiter. Die Vorstandsmitglieder sind dem Übungsleiter gegenüber weisungsberechtigt, soweit es das Vereinswohl erfordert. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, zu ihrer Entlastung andere Mitglieder zu betrauen.
10. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erstellen.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch im Informationsblatt der BSG Stadtverwaltung erfolgen.
3. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung oder Änderung der Satzung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen; sie werden damit Gegenstand der Tagesordnung.
4. Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung noch vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
5. Über Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.
6. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
Auch diese Einladung kann im Informationsblatt der BSG Stadtverwaltung erfolgen.

7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sollen mindestens sechs Monate dem Verein angehören, für ihr Amt qualifiziert sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung. Es findet geheime Wahl statt, wenn zwei oder mehrere Mitglieder für dasselbe Amt kandidieren.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig

abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 – Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt und geändert.

§ 13 - Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in die Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 14 - Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Ehrungen

Über Ehrungen entscheidet der Vorstand.

§ 16 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeitern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 – Haftung des Vereins

1. Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des

Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 18 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins - soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt - an die Stadt Wuppertal, die es ausschließlich für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

§ 19 - Inkrafttreten der Satzung

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft wie in der Mitgliederversammlung am 07. August 2007 beschlossen.

Wuppertal, den 2. Mai 1984

Satzung geändert laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. August 2007